

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 243/14 B

L 18 R 782/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 R 119/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Stadt Mönchengladbach,
vertreten durch das Sozialamt,
Aachener Straße 2, 41061 Mönchengladbach.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der an das Bundessozialgericht gerichtete Antrag des Klägers vom 22./28. April
2014 auf Zulassung der "Divergenzrevision" gegen das "Urteil des LSG NRW vom
25.3.2014" wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit Schreiben vom 22./28.4.2014 an das BSG gewandt und einen Antrag auf Zulassung der "Divergenzrevision" gegen das "Urteil des LSG NRW vom 25.3.2014" gestellt.
- 2 Der Antrag des Klägers an das BSG ist nicht statthaft. Als Rechtsmittelgericht ist das BSG darauf beschränkt, bereits ergangene rechtsmittelfähige Urteile (*oder Beschlüsse nach §§ 153 Abs 4, 158 SGG*) der vorinstanzlichen Gerichte zu kontrollieren. Eine mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbare Entscheidung liegt nicht vor. Das Verfahren vor dem LSG wurde mit einer Erledigungserklärung abgeschlossen.
- 3 Darüber hinaus müssen sich Privatpersonen vor dem BSG regelmäßig durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Der von dem Kläger privatschriftlich gestellte Antrag ist daher auch deshalb unzulässig. Eine Rücknahme des Antrags ist trotz entsprechender Hinweisschreiben des Senats vom 28.4.2014 und 5.5.2014 nicht erfolgt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

